

liches zu leisten. Fortunat, Carm. VIII, 1, 65, ist die Wiederherstellung der von W. Meyer (Der Gelegenheitsdichter Fortunat S. 109) berichtigten Interpunktion der Ausgabe abzulehnen. Carm. IX, 9, 27 bezieht B. auf einen Brückenbau über den Rhein, der Thesaurus (s. v. 'congruo') auf die Christianisierung der Bevölkerung; vorher und nachher ist von Kirchen die Rede. V. Albin § 6 (S. 28, 29) ist die Beziehung auf Quintilian ein wunderlicher Gedanke; der aquitanische Richter muss natürlich der angeredete Bischof Domitian von Angers sein, und die Aquitanier galten wegen ihres feinen Sprachgefühls als gefürchtete Kritiker (Sulp. Sev., Dial. I, 27, 2), was eine kleine poetische Lizenz entschuldigen mag: Cicero, schreibt Fortunat, würde vor diesem Richterstuhl Gallien fürchten, er, zu dessen Gunsten Rom in Cäsars Gegenwart etwas unschlüssig war ('deliberans' als Verbum finitum). Gregor, Hist. Franc. IX, 33 (S. 388, 11), ist die Deutung von 'exercuit' als das Gegenteil 'passa est' unzulässig, mag auch Giesebrecht so übersetzt haben, sondern die Lage ergibt sich aus der 'calumnia' des Mannes, seiner Anschuldigung der Gattin wegen der Wegführung seiner Sachen, — auch diese Stelle scheint Giesebrecht gänzlich missverstanden zu haben und ebenso Hellmann —, doch 'redactus vir' erklärt B. richtig als Nom. abs., nur muss hernach das Komma nach 'eius' gestrichen werden. Hist. Franc. IX, 39 (S. 396, 10) darf nicht 'sicut' in 'si quod' geändert werden, sondern wie in der Lex Salica XLIV. ist 'si' vorher zu ergänzen, was auch D 5 interpoliert. Glor. Mart., Vorrede (S. 488, N. 7), ist wohl mit B. an Claudians Gedicht De raptu Proserpinae zu denken und mein Verweis auf Ovid zu streichen. Glor. Mart. c. 9 (S. 494, 39) ist in meiner Note das Evagrius-Citat IV, 36 (statt 26) zu berichtigen. B. Kr.

28. Einen Vorschlag zur Verbesserung des Textes Gregors von Tours bringt Rabory im Bulletin trimestriel de la soc. archéol. de Touraine XVI (1907—08), S. 275—277 vor. L. II c. 1, l. X c. 31 (MG. SS. rer. Merov. I, 59 f. 444), wo über die Anklage gegen Bischof Bricius von Tours berichtet wird, soll zu lesen sein statt tricesimo tertio (anno): tertio (anno). Diese Korrektur ist ausgeschlossen durch die übereinstimmende Lesart der Hss.; auch sachlich ist sie unnötig, weil kein Grund vorliegt, die Erwähnung einer Klage gegen den Bischof vor dem Konzil von Turin in Schreiben des Papstes Zosimus vom Jahre 417 (J.-K. 330. 331) auf die von Gregor berichtete